

27.Juni 2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.06.2005
Ltg.-460/A-1/41-2005
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Dr.Michalitsch, Mag.Wilfing, Ing.Rennhofer,
Mag.Karner und Hofmacher

betreffend **Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

Die Durchführung von Veranstaltungen ist in verschiedenen Materiengesetzen geregelt. Das NÖ Veranstaltungsgesetz selbst regelt bisher in sehr detaillierter und komplizierter Weise, welche Veranstaltungen dem Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen sind, die persönlichen Voraussetzungen, die der Veranstalter erfüllen muss, ob eine Veranstaltung anzeige- oder bewilligungspflichtig ist und welche Behörden für die Anmeldung bzw. Bewilligung einer Veranstaltung zuständig sind. Dabei werden die persönlichen Voraussetzungen, die ein Veranstalter erfüllt, sehr detailliert geregelt, die auch Bestimmungen über die Verpachtung bzw. ein Fortbetriebsrecht umfassen. Die Zuständigkeitsbestimmungen sind nach nur schwer nachvollziehbaren und abgrenzbaren Kriterien auf die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde bzw. die Landesregierung verteilt.

Im NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz werden in einer detaillierten Form die Voraussetzungen für Veranstaltungsbetriebsstätten geregelt und einer Bewilligungspflicht unterzogen. Hier ergeben sich Überschneidungen mit der NÖ Bauordnung, wenn die Veranstaltungen in Gebäuden oder Baulichkeiten durchgeführt werden bzw. mit unter auch mit dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht, wenn Veranstaltungen in gewerbebehördlich bewilligten Betriebsanlagen durchgeführt werden.

Das NÖ Lichtschauspielgesetz regelt sowohl die persönlichen Voraussetzungen des Betreibers als auch den Zugang zu Filmvorführungen bzw. die Prädikatisierung von Filmen. Darüber hinaus sind Vorschriften betreffend die bauliche Gestaltung der Betriebsstätte enthalten.

Weitere Bereiche des Veranstaltungswesens werden unter dem Aspekt der örtlichen Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei sowie der örtlichen Sicherheitspolizei in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt.

Eine Analyse und Beurteilung des bisherigen Veranstaltungsgesetzes ergibt, dass für die Erteilung einer Bewilligung oder Untersagung einer Veranstaltung Umstände herangezogen werden, die bereits in anderen Materien geregelt sind. Wenn nämlich auf örtliche gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben verwiesen wird, so sind diese Bereiche in den jeweiligen Materiegesetzen geregelt und bieten diese Rechtsvorschriften ausreichende Handhabe für Bewilligungsverfahren bzw. eine Grundlage zum Einschreiten für die Behörde. Es erscheint auch nicht zweckmäßig, dass mitunter die selbe Behörde oder eine andere Behörde nur in einem anderen Verfahren überprüft, ob die Vorschriften, die sich bereits auf Grund anderer Materiegesetze ergeben und einzuhalten sind, auch tatsächlich eingehalten werden (z.B. die Baubehörde überprüft als Veranstaltungsbehörde, ob die bau- und bautechnischen Vorschriften eingehalten wurden, oder die Bezirksverwaltungsbehörde überprüft eine bereits nach der Gewerbeordnung genehmigte Betriebsstätte).

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in der Praxis das Veranstaltungsgesetz entweder überhaupt nicht angewandt wird oder letztlich selbst keine Vorschriften enthält, mit denen effektiv Vorschreibungen vorgenommen werden können. Es ist daher immer wieder erforderlich, sich auf die konkreten Materiegesetze wie z.B. die Bauordnung oder Bautechnikverordnung, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeistrafgesetz, die Gewerbeordnung oder ortspolizeiliche Verordnungen zu stützen.

Daher ist es angebracht, das Veranstaltungswesen einer weitgehenden Änderung und Liberalisierung zu unterziehen. Dabei soll auf die bisherigen Erfahrungen aus dem Vollzug des Veranstaltungswesens zurückgegriffen werden und neben jenen Veranstaltungen, die bereits bisher nicht dem Regime des Veranstaltungswesens unterworfen waren, auch jene Veranstaltungen ausgenommen werden, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen zur Beurteilung führen, dass mit der Durchführung der Veranstaltung keinerlei Probleme verbunden sind. Klargestellt soll auch werden, dass Veranstaltungen von Gebietskörperschaften etc. im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallen. Handelt es sich

jedoch bei diesen Veranstaltungen um Veranstaltungen mit gastgewerblichen Charakter, so sollen diese Veranstaltungen dennoch dem Regime des Veranstaltungswesens unterliegen. Darüber hinaus sollen Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen und bestimmte Veranstaltungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, deren Verwendungszweck diesen Veranstaltungen entspricht, vom Regime des Veranstaltungswesens ausgenommen sein. Dies wird im wesentlichen von der Überlegung getragen, dass in diesen Anlagen oder Gebäuden bereits im baubehördlichen bzw. gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren sämtliche Aspekte geprüft bzw. vorgeschrieben wurden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die neuerliche Befassung der Veranstaltungsbehörde erscheint daher entbehrlich.

Das bisherige Veranstaltungsgesetz hat auch Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen im Rahmen des Gast- und Schankgewerbebetriebes sowie die Abhaltung erlaubter Spiele nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes fallen bzw. generell Musikautomaten vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Diese Bereiche sollen auch nach wie vor ausgenommen sein, wobei ein explizites Anführen nicht erforderlich erscheint, da der Betrieb derartiger Einrichtungen entweder in anderen materiellen Gesetzen geregelt ist bzw. nicht als Veranstaltung zu werten ist. Ebenso soll deklarativ festgehalten werden, dass bestimmte Veranstaltungen, die auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben nicht durch das Veranstaltungsgesetz geregelt werden dürfen, nicht dem Veranstaltungswesen unterliegen. Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen sind jedoch auch bestimmte Veranstaltungen, die in baubehördlich bewilligten Gebäuden abgehalten werden, vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen.

Wird ein Gebäude als Theater, Konzerthaus oder Museum errichtet, so sind bereits bei der baubehördlichen Bewilligung die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, die sich aus der Nutzung des Gebäudes ergeben. So sollen auch die Bestimmungen des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, so nicht bereits eine Regelung in der Bautechnikverordnung enthalten ist, überarbeitet und in die Bautechnikverordnung einfließen. Damit können sie auch schon bei Erteilung der Baubewilligung berücksichtigt werden. Werden aber solche Gebäude bestimmungsgemäß genutzt, erscheint es gerechtfertigt, sie vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes auszunehmen.

Die Erweiterung der Veranstaltungen, die vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind, hat den Hintergrund, dass vermieden werden soll, dass für ein und dasselbe Vorhaben mehrere Genehmigungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften einzuholen sind. Es ist nämlich nicht einsichtig, dass Veranstaltungen, die in einer gewerbebehördlichen Gastgewerbebetriebsanlage, die für diesen Zweck genehmigt wurde, nochmals von der Veranstaltungsbehörde einem Verfahren unterzogen werden.

Sinn und Zweck des Veranstaltungswesens ist, dass Gefahren, die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbunden sein können, möglichst hintangehalten werden. Der Sicherheitsaspekt steht somit im Vordergrund. Dem wird aber nicht dadurch Rechnung getragen, dass verschiedene Behörden in ein und derselben Sache mitunter mehrere Verfahren durchführen.

Der Sicherheitsaspekt ist in erster Linie vom Veranstalter selbst wahrzunehmen. Den Veranstalter trifft die Verpflichtung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und für die Sicherheit der Besucher vorzusorgen. Diesen trifft letztlich auch die zivilrechtliche und allenfalls strafrechtliche Verantwortung. Dies gilt unabhängig davon, ob nun eine Veranstaltung dem Veranstaltungsregime unterworfen ist oder nicht. Wenn auch schon das bisherige Veranstaltungsgesetz eine Reihe von Veranstaltungen aus dem Veranstaltungsregime ausnimmt, bedeutet dies, dass der Veranstalter dessen ungeachtet Maßnahmen zu treffen hat, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sichern. Darüber hinaus ist auch eine Reihe von Rechtsvorschriften einzuhalten, die nicht im Veranstaltungsgesetz angesiedelt sind.

Die Überlegung, dass der Veranstalter für die Durchführung und Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, soll nun auch auf jene Veranstaltungen übertragen werden, die dem Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen sind. Aus diesem Grund wurde das bisherige Bewilligungssystem durch ein Anmeldesystem ersetzt. Der Veranstalter muss die Veranstaltung der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen anmelden. Neben den Angaben über den Veranstalter, den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Veranstaltung muss der Veranstalter, wenn technische Geräte verwendet werden, Prüfbefunde für diese Geräte vorlegen. Ebenso ist, je nach Art der Veranstaltung, ein geeignetes Sicherheitskonzept und allenfalls die Bestätigung über eine aufrechte

Haftpflichtversicherung vorzulegen. Sind für die Durchführung der Veranstaltung auch Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. NÖ Gebrauchsabgabegesetz, Straßenverkehrsordnung, NÖ Bauordnung etc.) erforderlich, so hat der Veranstalter zu bestätigen, dass alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt wurden und vorliegen. Damit wird dokumentiert, dass es Aufgabe des Veranstalters ist, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen. Hier wird es Aufgabe sowohl der Verwaltung aber auch der Interessensvertretung sein, Unterlagen und Informationen für potenzielle Veranstalter auszuarbeiten, damit dieser rasch und übersichtlich dargestellt hat, welche Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind.

Der Veranstalter, der die Veranstaltung organisiert und durchführt, trägt dafür die volle Verantwortung. Sowohl die Veranstaltungsstätte als auch die verwendeten Geräte müssen den rechtlich relevanten Bestimmungen entsprechen. Die Eignung des Veranstaltungsortes richtet sich in erster Linie nach den spezifischen verwaltungsrechtlichen Vorschriften wie beispielsweise der Bauordnung und Bautechnikverordnung, dem Betriebsanlagenrecht etc. . Werden Veranstaltungen an Betriebsstätten durchgeführt, die für diese Art der Nutzung nicht vorgesehen sind, so bedarf es vorweg einer entsprechenden Nutzungsänderung durch die Baubehörde. Ist allerdings die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Durchführung derartiger Veranstaltungen geeignet, so erscheint es nicht notwendig, dass die Verwaltungsbehörde neuerlich ein diesbezügliches Verfahren durchführt. Werden bei einer Veranstaltung technische Geräte eingesetzt oder ist die Nutzung derartiger Geräte bei einer Veranstaltung durch den Benutzer vorgesehen (z.B. Geräte, die von Schaustellern bei Volksfesten etc. verwendet werden) so dürfen diese nur dann verwendet werden, wenn sie von einer europäischen Zertifizierungsstelle überprüft und für den Verkehr freigegeben wurden.

Die Behörden können sich daher darauf beschränken die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu kontrollieren und zu überwachen bzw. die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen Verfahren durchzuführen oder Maßnahmen zu setzen. Daher hat der Veranstalter die beabsichtigte Durchführung einer Veranstaltung den Behörden unter Bekanntgabe der relevanten Daten anzumelden.

Trifft den Veranstalter eine umfassende Verpflichtung durch Vorlage entsprechender Erklärungen bzw. Konzepte und Bescheinigungen darzulegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleistet erscheint, so korrespondiert damit die Verpflichtung des Veranstalters auch Maßnahmen zu setzen, um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten, sollte sich herausstellen, dass Umstände eintreten, die eine Gefährdung befürchten lassen.

Bei kleineren Veranstaltungen in Gebäuden mit bis zu 150 Personen bzw. im Freien mit bis zu 300 Personen sind die Erfordernisse, die der Veranstalter gegenüber der Behörde darzulegen hat, reduziert. Dies deswegen, da bei kleineren Veranstaltungen naturgemäß das Gefährdungspotential ein geringeres ist. Ebenso erscheint ein reduziertes Erfordernis der Vorlage von Unterlagen für den Betrieb einer Tanzschule oder eines Kinos vertretbar.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage, die die Zuständigkeit der Behörde auf die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung aufgeteilt hat, soll nun als Veranstaltungsbehörde grundsätzlich die Gemeinde fungieren. Da die Gemeinde auch Baubehörde ist und in etlichen Belangen auch die Baubehörde als zuständige Behörde einzuschreiten haben wird, erscheint diese Maßnahme gerechtfertigt. Die Gemeinde kann auch vor Ort am besten beurteilen, welches Gefahrenpotential mit der Durchführung der Veranstaltung verbunden ist und so auch am besten die vom Veranstalter vorgelegten Urkunden beurteilen. Im Bewusstsein, dass bei Großveranstaltungen mitunter eine besondere Sachkompetenz gefragt ist, wurde als zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde bei jenen Veranstaltungen vorgesehen, bei denen mehr als 5000 Besucher erwartet werden und auf Grund der besonderen Beschaffenheit des Veranstaltungsortes (z.B. unwegsames Gelände auf einer Burgruine oder einem Steinbruch) oder die Fluchtwegsituation (Plätze mit ungünstiger Zugangssituation) mit einer Gefährdung der Zuschauer oder ein Gefahrenpotential für die Nachbarschaft besteht. Bei Veranstaltungen, bei denen der Besuch von mehr als 10.000 Personen gleichzeitig bei der Veranstaltung erwartet wird, fallen generell in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde. Da in der Regel die Anzahl der gleichzeitig bei einer Veranstaltung anwesenden Personen auch als Gefahrenkriterium herangezogen werden muss, ist die Anknüpfung der Zuständigkeit an dieses Kriterium gerechtfertigt. Ebenso soll die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde fungieren, wenn sich eine Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt und bei bestimmten abgrenzbaren Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential oder

bestimmten themenbezogenen Veranstaltungen. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen auf Grund der eingesetzten Betriebsmittel oder technischen Einrichtungen (Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, komplizierte bewegliche Bühneneinrichtungen etc.) mit einer Gefahr für Zuschauer oder Nachbarschaft gerechnet werden muss.

Eine Kompetenz der Landesregierung ist dann vorgesehen, wenn sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt.

Neben der Anmeldung der Veranstaltung bedarf es auch einer Überprüfung der Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte. Dieser Aspekt bei der Durchführung von Veranstaltungen der bisher im Veranstaltungsbetriebsstättengesetz geregelt war, soll nunmehr zu einem in die NÖ Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung und zum andern auch in das NÖ Veranstaltungsgesetz integriert werden. Von der Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte kann ausgegangen werden, wenn die Veranstaltung in gewerberechtlich bewilligten gastgewerblichen Betriebsanlagen oder baubehördlich bewilligten Gebäuden oder Anlagen durchgeführt wird, deren Verwendungszweck die Durchführung bestimmter Veranstaltung umfasst. Keiner Genehmigung bedürfen auch solche Veranstaltungsbetriebsstätten, die bereits von der Behörde früher für gleichartige Veranstaltungen genehmigt wurden. Werden bei der Veranstaltung mobile Einrichtungen verwendet, für die eine entsprechende Bescheinigung über die Zertifizierung vorgelegt wird, so erscheint es ebenso entbehrlich, dass eine eigene Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung erfolgt. Für Veranstaltungen im Freien oder in Gebäuden, deren Verwendungszweck die geplante Veranstaltung nicht umfasst, ist jedoch eine eigene Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorgesehen. Diese soll, wenn gleichzeitig bauliche Maßnahmen, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, von der Baubehörde, sonst von der Veranstaltungsbehörde erteilt werden. Da im Regelfall von einer Behördenidentität auszugehen ist, soll damit erreicht werden, dass Verfahren in einem abgewickelt und Bewilligungen in einem erteilt werden können. Die Zuständigkeit der Behörde richtet sich nach den Zuständigkeitsbestimmungen für die Anmeldung der Veranstaltung, d.h. in der Regel wird die Gemeinde als zuständige Behörde fungieren. Soweit nicht baurechtliche Vorschriften tangiert sind, enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, mit der die näheren Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen festgelegt werden können.

Für Veranstalter, die ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben, soll eine Bewilligungspflicht für diese Tätigkeit vorgesehen werden. Als Bewilligungskriterium ist dabei die Eigenberechtigung und die persönliche Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers vorgesehen. Dabei soll die Bewilligung für das gesamte Bundesland Niederösterreich Geltung haben. Aus diesem Grund ist auch die Bewilligungsbehörde die NÖ Landesregierung. Kann ein Bewilligungswerber bereits auf eine in einem anderen Bundesland erteilte Bewilligung verweisen, so kann die Verlässlichkeitsprüfung unterbleiben und ohne weiters die Bewilligung ausgesprochen werden.

Das bisherige System der Zulassung und Prädikatisierung von Filmen soll dadurch ersetzt werden, dass der Hersteller oder Verleiher von Filmen unmittelbar verpflichtet wird, bei der Ankündigung von Filmen basierend auf dem Ergebnis einer Bewertung durch die Filmbewertungskommission der Länder bzw. der beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angesiedelten Bundesmedienkommission anzuführen, für welche Altersgruppen der Film geeignet ist. Eine eigene Zulassung durch die Landesregierung entfällt somit. Damit wird auch sichergestellt, dass bundesweit einheitliche Altersgrenzen für die Zulassung von Filmen vorgesehen werden.

Entsprechend der neuen Konzeption des Veranstaltungswesens, wobei das Bewilligungs- durch ein Anmeldesystem ersetzt wurde und verstärkt die Verantwortung des Veranstalters hervorgehoben wurde, obliegt es der Behörde, in erster Linie darauf zu achten, dass der Veranstalter die ihn treffenden Verpflichtungen einhält. Dies erfolgt einerseits dadurch, dass die Behörde die Möglichkeit hat, die Veranstaltung zu untersagen und andererseits verstärkt Maßnahmen bei der Überwachung von Veranstaltungen setzen kann. Hierbei kann sich die Behörde jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken oder sonstigen Anlagen verschaffen, mitunter die Räumung der Veranstaltung verfügen und dies durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen. Auch kann eine besondere Überwachung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters verfügt werden. Auch der Verfall von Gegenständen ist als zweckdienliches Mittel, um weiteren Missbrauch zu vermeiden, vorgesehen.

Die von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Im Bewusstsein, dass insbesondere kleine Gemeinden mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei größeren Veranstaltungen

überfordert sein können, wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass – wie dies die Gemeindeordnung auch vorsieht – durch Verordnung der Gemeinde, die Aufgaben der Gemeinde für bestimmte Veranstaltungen auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden. Maßgebliches Kriterium für die Übertragungsmöglichkeit sollen die bei der Veranstaltung zu erwartenden Besucher sein. Da davon auszugehen ist, dass bei größeren Veranstaltungen mitunter das Sicherheitsrisiko wächst, ist dies ein taugliches Abgrenzungskriterium für die geschaffene Übertragungsmöglichkeit.

Die vorgesehene Legistvakanz und die Übergangsbestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage ermöglichen.

Der Anwendungsbereich des nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurfes betrifft viele Bürger, Vereine und Organisationen sowie die Interessensvertretungen. Da der Entwurf noch keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, erscheint es angebracht den Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

„Der Präsident wird ersucht den Antrag betreffend Erlassung eines Veranstaltungsgesetzes samt Gesetzesentwurf der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen zu übermitteln, ein Begutachtungsverfahren durchzuführen und das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens samt den daraus sich ergebenden allfälligen Änderungen dem Landtag so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung in einer Sitzung des Landtages im Herbst 2005 möglich wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.